

**Begründung**  
**zum Bebauungsplan Curslack 15**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Grundlage und Verfahrensablauf.....	3
2	Anlass der Planung.....	3
3	Planerische Rahmenbedingungen.....	3
3.1	Rechtlich beachtliche Tatbestände .....	3
3.1.1	Flächennutzungsplan.....	3
3.1.2	Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm .....	4
3.1.3	Andere rechtlich beachtliche Tatbestände .....	4
3.1.3.1	Bestehendes Planungsrecht.....	4
3.1.3.2	Landschaftsschutz.....	4
3.1.3.3	Baumschutz .....	5
3.1.3.4	Gewässerschutz.....	5
3.1.3.5	Denkmalschutz.....	5
3.1.3.6	Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	5
3.2	Andere planerisch beachtliche Tatbestände.....	5
3.2.1	Städtebaulich-landschaftsplanerisches Gutachten .....	5
3.2.2	Stadtbilduntersuchung und Kulturgüter .....	6
3.2.3	Landschaftsbilduntersuchung .....	6
3.2.4	Hydrologisch-wasserwirtschaftliche Untersuchungen.....	6
3.2.5	Geruchsgutachten.....	6
3.2.6	Altlasten.....	6
3.2.7	Naturräumliche Gegebenheiten .....	7
3.3	Angaben zum Bestand.....	8
4	Umweltbericht .....	10
5	Planinhalt und Abwägung .....	10
5.1	Dorfgebiet .....	10
5.2	Denkmalschutz .....	16
5.3	Gestalterische Anforderungen.....	16
5.4	Straßenverkehrsflächen .....	17
5.5	Private Grünfläche - Reiterhof.....	18
5.6	Flächen für die Landwirtschaft .....	18
5.7	Abwasserentsorgung .....	20
5.8	Wasserflächen/vorgesehene Oberflächenentwässerung.....	20
5.9	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	20
5.9.1	Art und Umfang der Begrünung .....	20
5.9.2	Gewässer- und Bodenschutz, Oberflächenentwässerung.....	21
5.9.3	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	21

6	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft .....	22
6.1	Landschaftsbild .....	23
6.2	Tier- und Pflanzenwelt .....	23
6.3	Boden / Wasser .....	23
6.4	Lokalklima.....	24
6.5	Darstellung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung .....	24
7	Maßnahmen zur Verwirklichung .....	25
8	Aufhebung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen .....	25
9	Flächen- und Kostenangaben.....	25
9.1	Flächenangaben .....	25
9.2	Kostenangaben.....	26

Anlage 1: Pflanzenvorschlagsliste

Anlage 2: Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs

## 1 Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818, 1824). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungs- und naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss B 1/01 vom 2. März 2001 (Amtl. Anz. S. 811) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und zwei öffentliche Auslegungen des Bebauungsplans haben nach dem Bekanntmachungen vom 12. März 2001, vom 20. November 2003 und vom 15. Juni 2004 (Amtl. Anz. 2001, S. 994, 2003 S. 5003 und 2004 S. 1242) stattgefunden. Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplan in Einzelheiten geändert; die Grundzüge der Planung wurden dadurch jedoch nicht berührt. Die Änderungen konnten daher ohne erneute öffentliche Auslegung vorgenommen werden; die geltende Vorschrift des bisher geltenden § 3 Absatz 3 Satz 3 BauGB über die Beteiligung der von den Planänderungen Betroffenen wurde beachtet.

## 2 Anlass der Planung

Die Vier- und Marschlande sind als ländlich strukturierter, großräumiger Bereich innerhalb der Großstadt Hamburg ein beliebtes Naherholungsgebiet und ein begehrtes Wohngebiet für Zuzügler. Das Gebiet steht seit Jahren unter einem Siedlungsdruck von außen und durch Erweiterungswünsche der Bewohner und ansässigen Betriebe. Die Bedeutung der Vier- und Marschlande für Hamburg ist im Wesentlichen in der kulturhistorischen Wertigkeit mit ihrer typischen Einheit von Naturraum, Ortsbild und Landnutzung, in der ökologischen Leistungsfähigkeit und in der Attraktivität als Erholungsgebiet für die Großstadt begründet.

Die Senatskommission für Umweltpolitik und Stadtentwicklung hat am 18. März 1985 Grundsätze zur weiteren Entwicklung der Vier- und Marschlande beschlossen. Danach sollte zur Sicherung des landschaftlich dominierten Erscheinungsbildes, verbunden mit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion, der künftige Wohnungsbau auf die Deckung des örtlichen Bedarfs beschränkt bleiben.

Anlass der Planung ist das Erfordernis der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die städtebauliche, landschaftsplanerische und landwirtschaftliche Entwicklung und Ordnung im Geltungsbereich. Ziel des Bebauungsplans ist die behutsame Lenkung der Siedlungsentwicklung und die Entwicklung der gartenbaulichen und gewerblichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen des Außendeichsbereichs sowie die Bewahrung der charakteristischen Elemente der Kulturlandschaft. Dementsprechend werden insbesondere Dorfgebiete und Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. In den Auenbereichen und an wichtigen Entwässerungsgräben werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

## 3 Planerische Rahmenbedingungen

### 3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände

#### 3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeschreibung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt mit seiner im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB durchgeführten vierundsechzigsten Änderung für die Straßenrandbebauungen am Curslacke Deich und Auf der Böge, die dem Charakter

eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils entsprechen, Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter dar.

Die Dove-Elbe ist als Wasserfläche dargestellt. Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

### 3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Landschaftsprogramm für den Geltungsbereich die milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Schutz des Landschaftsbildes“ und entlang des Curslacker Deichs eine „grüne Wegeverbindung“ dar. Als nachrichtliche Übernahme ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Wasserschutzgebiet dargestellt.

Für die Straßenrandbebauungen am Curslacker Deich und Auf der Böge, die dem Charakter eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils entsprechen, wird im Landschaftsprogramm mit seiner neunundvierzigsten Änderung das Milieu „Dorf“ dargestellt. Für die Dove-Elbe-Aue wird das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dargestellt, zwischen der Dove-Elbe und Auf der Böge das Milieu „naturnahe Landschaft“. Die Dove-Elbe ist als Milieu „Gewässerlandschaft“ dargestellt. Außerhalb des Milieus „Dorf“ ist das Milieu „landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ sowie „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Hierbei werden als Entwicklungsziele die Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Lebensräume, eine extensive Bewirtschaftung von Gewässerrändern als Erosionsschutz und zum Schutz vor Dünger- und Schadstoffeinträgen und die naturnahe Entwicklung von Uferrandstreifen genannt. In den Erläuterungen zu den Teilräumen ist das Ziel formuliert, entlang der Gewässer einen Streifen von mindestens 10 m Breite in auentypischer Weise als Auensaum zu berücksichtigen.

Gemäß Fachplan Landschaftsachsenmodell des Landschaftsprogramms gehört das Untersuchungsgebiet zur Östlichen Elbtal-Achse Vierlande.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt für die Straßenrandbebauungen am Curslacker Deich und Auf der Böge den Biotopentwicklungsraum „dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ (11b) dar. Außerhalb dieses Biotopentwicklungsraums ist der Biotopentwicklungsraum „Grünland“ (6) dargestellt. Für die Dove-Elbe ist „übrige Fließgewässer“ (3a) und für die Dove-Elbe-Aue „Auen der übrigen Fließgewässer“ (3b) dargestellt. Als Schutzgebiet ist „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

### 3.1.3 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände

#### 3.1.3.1 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet gelten die Baustufenpläne Bergedorf II und IV in der Fassung ihrer erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61), die das Gebiet als Grünfläche (Außengebiet) ausweisen.

#### 3.1.3.2 Landschaftsschutz

Der Gewässerverlauf der Dove-Elbe sowie der Bereich zwischen Dove-Elbe und der bestehenden Straße Auf der Böge unterliegen dem Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Curslack vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246).

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche wird derzeit nicht aufgehoben. Bei einer Novellierung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Curslack wird geprüft, ob eine Aufhebung des Schutzstatus notwendig ist.

#### 3.1.3.3 Baumschutz

Im Plangebiet gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167). Sie findet keine Anwendung im Landschaftsschutzgebiet.

#### 3.1.3.4 Gewässerschutz

Die Dove-Elbe ist ein gesetzlich geschütztes flächenhaftes Biotop gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146) ("naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte").

Das Biotop wird nachrichtlich übernommen.

Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Curslack/Altengamme. Die Schutzzone III soll insbesondere vor Verunreinigungen mit schwer abbaubaren chemischen Stoffen schützen. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 236).

Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich übernommen.

#### 3.1.3.5 Denkmalschutz

Die Wohnhäuser am Curslack-Deich Nr. 339 sowie Auf der Böge Nr. 48 sind gemäß § 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79) dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt (Denkmalliste Nrn. 826, 1317) und im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

#### 3.1.3.6 Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für den Bebauungsplan besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert am 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794, 1796).

### 3.2 Andere planerisch beachtliche Tatbestände

#### 3.2.1 Städtebaulich-landschaftsplanerisches Gutachten

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde 2001 in einem städtebaulich-landschaftsplanerischen Gutachten untersucht, mit welchen Maßnahmen die Ziele der Planung unter Berücksichtigung der Interessen von Anwohnern, Betrieben und Grundstückseigentümern umgesetzt und langfristig gesichert werden können. Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Grundeigentümergebefragung durchgeführt.

### 3.2.2 Stadtbilduntersuchung und Kulturgüter

Dem Bebauungsplan liegt die Stadtbilduntersuchung für die Vier- und Marschlande vom Dezember 2000 zu Grunde.

Bezüglich der Verlagerung (Translozierung) des denkmalwerten Bauernhauses "Schröder'scher Hof" wurde 2003 eine gutachterliche Stellungnahme angefertigt.

### 3.2.3 Landschaftsbilduntersuchung

Dem Bebauungsplan liegt die Landschaftsbilduntersuchung "Landschaftsfenster in den Vier- und Marschlanden" vom Januar 2003 zu Grunde.

### 3.2.4 Hydrologisch-wasserwirtschaftliche Untersuchungen

Dem Bebauungsplan liegen hydrologisch-wasserwirtschaftliche Untersuchungen zum Einzugsgebiet Dove-Elbe/Bille vom Dezember 2002 zu Grunde.

In dem Gutachten werden die hydrologischen Verhältnisse im Bille-Raum und den Vier- und Marschlanden analysiert und technische Maßnahmen am Gewässersystem vorgeschlagen, insbesondere Verbesserungen an den Schleusen und die Errichtung von Schöpfwerken. Außerdem soll darauf hingewirkt werden, dass keine weitere Verschärfung der Hochwasserverhältnisse durch Versiegelung und Erhöhung der Hochwasserabflüsse aus dem Einzugsgebiet der Bille eintritt. Trotz der vorgesehenen Maßnahmen kann ein ausreichender Schutz vor Überschwemmungen für die Außendeichbereiche der Dove-Elbe und der Gose-Elbe nicht gewährleistet werden. Im Hinblick auf den Erhalt von Retentionsräumen und Versickerungsflächen sowie aus Sicherheitsgründen darf aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Neubebauung der Außendeichbereiche daher nicht erfolgen.

### 3.2.5 Geruchsgutachten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Einzugsgebiet des östlich an das Plangebiet angrenzenden Sprossenzuchtbetriebes (Flurstücke 1534, 1535, 3110 und 3113/Auf der Böge 28b). Das anfallende Gieß- und Waschwasser wird in der betriebseigenen Kläranlage gereinigt.

Bezüglich der Geruchsimmissionssituation im Plangebiet, hervorgerufen durch die Produktion und die Betriebskläranlage, wurden 2002 und 2003 Prognosen durchgeführt. Für die Nutzungen im Plangebiet wurde als Beurteilungsgrundlage nach Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ein Immissionswert (IW) von 0,1 herangezogen. Das bedeutet, dass der Geruch von Anlagen zu maximal 10 vom Hundert der Jahresstunden am Immissionsort wahrnehmbar sein darf. Als Beurteilungsflächen wurden quadratische Teilflächen von je einem Hektar gewählt. Das Beurteilungsgebiet wurde so gewählt, dass es die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Curslack 15 und des östlich angrenzenden Curslack 16 abdeckt.

Die Prognose hat im gesamten Geltungsbereich von Curslack 15  $IW < 0,1$  ergeben. Ein Regelungserfordernis besteht daher im Bebauungsplan nicht.

### 3.2.6 Altlasten

Vor dem Hintergrund der mit dem Bebauungsplan ermöglichten neuen Wohnbebauung wurden im Nutzungsbereich einer Gärtnerei auf dem Flurstück 2832 Oberbodenmischproben untersucht. Mit der Beprobung des Oberbodens und der anschließenden Laboranalytik sollte überprüft werden, ob aus der bisherigen Nutzung des Geländes Bodenverunreinigungen

resultieren und diese eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Direktkontakt bzw. durch die orale Aufnahme von Bodenmaterial durch Kleinkinder verursachen können.

Gemäß der Untersuchungsergebnisse ist aufgrund der sehr geringen Belastung der Flächen keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu erwarten und es wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Im Geltungsbereich kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Bauvorhaben sind im Einzelnen beim Kampfmittelräumdienst abzufragen.

### 3.2.7 Naturräumliche Gegebenheiten

Der geologische Untergrund besteht aus tonigen, schluffigen bis sandigen Ablagerungen und Sedimenten, zum Teil in Wechsellagerung mit Niedermoortorfen. Die vorherrschenden Bodentypen sind feuchte, in tieferen Lagen nasse und schluffige Tonböden der Flussmarschen im Wechsel mit Gleyen und örtlichen Niedermooren. Im Rahmen der Bodenkultivierung für landwirtschaftliche Zwecke wurden die sandigen Auenböden mit den tonigen Flussmarschenböden vermischt und sind seitdem für den Acker- und Gartenbau gut geeignet.

In Curslack liegen die Flurabstände des Grundwassers bei 0 m bis 1 m unter Gelände. Der Grundwasserstand ist unmittelbar verbunden mit den Wasserständen der Dove-Elbe. Prägendes Fließgewässer ist die Dove-Elbe. Aufgrund von Gewässerverbau und der Intensität angrenzender Nutzungen ist die ökologische Qualität des Gewässerufers teilweise wertvoll und teilweise beeinträchtigt. Die Gewässergüte der Dove-Elbe ist mit der Güteklasse II – III als kritisch belastet eingestuft worden. Im Bereich Auf der Böge kann zeitweise auch eine schlechtere Gewässergüte auftreten. Die Konzentrationen von Kupfer, Quecksilber und Zink waren 1999 erhöht. Ein ständig wasserführender Hauptentwässerungsgraben bzw. Wetterm und einige teilweise verlandete und nur zeitweise wasserführende Gräben sind im Plangebiet vorhanden. Die für den Landschaftsraum typischen Beetgräben sind nur noch sehr vereinzelt vorzufinden. Die Dove-Elbe zwischen Tatenberger Schleuse und Krapphofschleuse (flussabwärts, außerhalb des Geltungsbereichs) ist ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Bei extremen Hochwasserereignissen können die Überschwemmungen auch den Oberlauf der Dove-Elbe und somit das Plangebiet erreichen.

Die Entwässerungssituation einschließlich der Abflussverhältnisse in den Vier- und Marschlanden und ihre Auswirkung auf die Umbaumaßnahmen an der Tatenberger Schleuse (außerhalb des Geltungsbereichs) war im Dezember 2002 Gegenstand einer hydrologisch-wasserwirtschaftlichen Untersuchung (vgl. Kapitel 3.2.4). Langfristig ist zu prüfen, ob weitere Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden müssen.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet wird von intensiv genutztem Erwerbsgartenbau im Freiland und Erwerbsgartenbau unter Glas geprägt. Während die Freilandflächen für den Anbau von Gemüse und Zierpflanzen häufig umgebrochen werden und durch den regelmäßigen Pestizid- und Düngemittleinsatz gekennzeichnet sind, werden die Glashausflächen von überwiegend modernen, großflächigen und dicht aneinander stehenden Gewächshäusern geprägt. Lineare Biotopstrukturen wie Gräben und Baumreihen fehlen zwischen den Gewächshäusern.

Neben der gartenbaulichen Nutzung hat die Grünlandnutzung noch eine wesentliche Bedeutung im Planungsraum. Besonders hervorzuheben sind zwei großflächige, weniger intensiv genutzte Grünlandbereiche mittlerer Standorte zwischen Dove-Elbe und der Straße Auf der Böge und im Osten des Plangebietes zwischen der Straße Auf der Böge und Curslack Deich, die als Pferde- bzw. Rinderweide genutzt werden. Die Grünlandflächen sind aufgrund der mittleren Nutzungsintensität vor allen Dingen als Brut- und Nahrungsraum für die Vogelwelt von Bedeutung.

Im zentralen Bereich des Plangebiets wird eine große Fläche als Acker genutzt, der im Vergleich zu intensiv genutzten Wiesen und Weiden nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat.

Insgesamt stellt der landwirtschaftlich genutzte Raum aufgrund seiner großen Nutzungsvielfalt einen ökologisch wertvollen Bereich dar.

Die zu den Wohngebäuden gehörenden Gärten sind durchweg als strukturarme Ziergärten mit intensiv gepflegten Rasenflächen, vorwiegend nicht heimischen Zierstauden und -sträuchern und einem hohen Nadelholzanteil ausgebildet und besitzen eine geringe ökologische Wertigkeit.

Bedeutende Einzelbäume und Baumgruppen befinden sich am Curslacker Deich, im Uferbereich der Dove-Elbe und an einzelnen Gräben. Darüber hinaus sind einzelne ältere Feldhecken mit meist artenreicher Strauch- und Baumschicht vorhanden.

Im überwiegenden Teil der Dove-Elbe grenzt intensive gartenbauliche Nutzung bzw. private Gartennutzung mit Rasen und Zierpflanzen bis an die Böschungskante des Ufers. Naturnahe Uferbereiche konnten sich deshalb nur sehr kleinflächig entwickeln. Im Süden hat sich, da die Grünlandnutzung nicht direkt bis an die Ufer stattfindet, ein Gehölzsaum entwickelt, dem eine feuchte Hochstaudenflur vorgelagert ist. Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials und ihrer Bedeutung als Wasserlebensraum und Lebensraum im Übergangsbereich Wasser/Land hat die Dove-Elbe eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Das für den Landschaftsraum typische engmaschige Netz aus unterschiedlichen Gräben ist durch Verrohrung oder die Anlage von Drainage fast gänzlich verloren gegangen. Bedingt durch abschnittsweise Beschattung und Uferverbau konnte sich an dem überwiegenden Teil der Wettern und Gräben weder uferbegleitende Röhrichte und Hochstaudenfluren noch fließgewässertypische Unterwasser- und Schwimmblattvegetation entwickeln. Eine Ausnahme stellt der im nördlichen Teil des Plangebietes liegenden Hauptentwässerungsgraben dar. In den Bereichen, in denen die private Gartennutzung nicht bis ans Ufer heranreicht, hat sich ein artenreicher Vegetationsbestand entwickelt. Derzeit haben die Wettern und Gräben nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials und der Bedeutung als Wasserlebensraum und Lebensraum im Übergangsbereich Wasser/Land haben sie allerdings eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Plangebiet die Gehölzstrukturen, die Gräben und der Uferbereich der Dove-Elbe sowie die großflächige Grünlandnutzung im Allgemeinen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind.

### 3.3 Angaben zum Bestand

Der Geltungsbereich ist Teil der im Südosten des Hamburger Stadtgebietes gelegenen Vier- und Marschlande, die sich zwischen den natürlichen Grenzen der Geest im Norden und der Stromelbe im Süden erstrecken. Die topografischen Verhältnisse sind, einer typischen Marschenlandschaft entsprechend, sehr eben und ohne Reliefenergie. Alle wahrnehmbaren Erhebungen, wie im Norden der Curslacker Deich und die Warften im Bereich der Straße Auf der Böge (Nr. 60, 54, 52 und Nr. 48) sind künstlich.

Die Geländehöhen schwanken zwischen 1 bis 2 m über Normalnull (NN) und fallen tendenziell zur Dove-Elbe ab.

Der Geltungsbereich ist durch vereinzelte Wohnbebauung mit Wirtschaftsgebäuden für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion geprägt. An der Böge steht im Osten eine Gruppe von Gebäuden dicht zusammen. Am Curslacker Deich verdichtet sich die

Einzelbebauung nach Westen zu zusammenhängenden Siedlungsbändern. Das Gebiet zwischen den beiden Straßen ist durch großflächige Gewächshausbebauung und durch große unbebaute Bereiche, die als Acker, Anbaufläche für Zierpflanzen oder Grünland genutzt werden, charakterisiert. Südlich der Böge erstreckt sich der Auenbereich der Dove-Elbe, teilweise im offenen Erwerbsgartenbau und teilweise als Grünland/Weide genutzt. Die Bebauung an der Außenseite des Curslacker Deichs ist charakterisiert durch den Wechsel von bebauten Grundstücken und Freiflächen. Die enge Verzahnung zwischen Landschaft und Siedlung als wesentliches Merkmal der typischen Deichrandsiedlung entlang einer historischen Deichlinie ist erhalten. Wie Korridore öffnen die rhythmischen Unterbrechungen der einreihigen Siedlungsbänder den Blick in die umgebende Landschaft. Die entlang der Böge ausschließlich auf der nördlichen Straßenseite vorhandenen Ansiedlungen sind durch die gleiche Klarheit in der Siedlungsstruktur geprägt. Beeinträchtigt werden die Einblicke in die Landschaft durch die zwischen Curslacker Deich und der Böge liegenden Hochglashausgewächshäuser, welche teilweise von den Straßen aus wahrgenommen werden können. Der unmittelbare Blick auf die teilweise durch Pflanzen gesäumten Entwässerungsgraben im Geltungsbereich lässt die Historie der Bewirtschaftungsformen in den Vier- und Marschlanden erkennen. Hinter diesem Gehölzsaum haben die Gewächshäuser auf dem Flurstück 221, vom Curslacker Deich aus gesehen, nur noch eine geringe beeinträchtigende räumliche Wirkung. Das liegt auch an dem leicht nach Norden abknickenden Straßenverlauf des Curslacker Deichs an dieser Stelle.

Das Wohnen in Ein- oder Zweifamilienhäusern ist die dominante Nutzung im Plangebiet. Am Curslacker Deich Nr. 341 und 369 sind Mehrfamilienhäuser vorhanden. Die Gebäude sind vorwiegend eingeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss. Östlich der Haus-Nummer Auf der Böge 60 besteht ein kleiner Reiterhof. Traditionelle landwirtschaftliche Hofstellen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Hauptgebäude stehen am Curslacker Deich sowohl am Deichfuß als auch in Höhe der Deichkrone. Die Abstände der Hauptgebäude zum Deich variieren. Aufgrund der Südlage haben die Wohnnutzungen an der Böge ausgeprägtere Vorgartenbereiche mit einem Abstand von mindestens 10 m zwischen Gebäude und Straße. Wohnnutzungen sind im Geltungsbereich bis zu 50 m von den Straßen entfernt. Das Gebäude Auf der Böge Nr. 38 befindet sich ausnahmsweise in zweiter Reihe und ist mit der rückwärtigen Fassade etwa 80 m von der Straße entfernt. Im Gegensatz zum Deichrand wird die Böge höhengleich zu den Grundstücken geführt. Die westlichen vier Gebäude entlang der Böge befinden sich auf Warften. Nebengebäude sind von der Straße aus gesehen hauptsächlich hinter oder zurückgesetzt neben dem Hauptgebäude angeordnet. Anhand der Grundstückszuschnitte ist die Streifenflur der Marsch heute noch ablesbar.

Die Vorgärten werden unter anderem als Ziergärten genutzt und sind meist unversiegelt. Andere wohnnutzungsbezogene Freiflächen werden als Hofflächen, Zufahrten und Stellplätze genutzt. Die Hauptgebäude sind überwiegend eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss realisiert. Als Fassadenmaterial ist rotes Ziegelmauerwerk dominierend. Die Dächer sind hauptsächlich als ziegelgedeckte Satteldächer oder Krüppelwalmdächer ausgebildet. Die Wohngrundstücke sind überwiegend mit Lattenzäunen aus Holz sowie Hecken eingefriedet. Die Altersstruktur der Gebäude ist heterogen. Die Mehrzahl der Gebäude datiert aus dem 20. Jahrhundert, vereinzelt auch aus dem 19. Jahrhundert. Die denkmalgeschützten Gebäude stammen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Am Curslacker Deich befindet sich ein eingetragenes Kulturdenkmal (Curslacker Deich Nr. 339) mit Fachwerkfassade und einem als Krüppelwalm ausgebildeten Reetdach. Auf der Böge Nr. 48 (Flurstück 204) befindet sich ebenfalls ein als Kulturdenkmal eingetragenes Wohnhaus. Das Haus hat ein reetgedecktes Satteldach und eine Fassade aus rotem Ziegelmauerwerk. Im Osten des Curslacker Deichs besteht eine Klempnerei (Curslacker Deich Nr. 315), deren ortsbildprägendes Hauptgebäude und deren neuerer Anbau mit Reet gedeckte Krüppelwalmdächer und Fachwerkfassaden haben.

Die Erschließung der Grundstücke innerhalb des Plangebiets erfolgt über die öffentliche Straße Curslacker Deich. Der Curslacker Deich hat eine Fahrbahnbreite zwischen 5 m und 6 m ohne seitliche Befestigungen und ohne Fuß- und Radwege. Er ist Bestandteil des Vorbehaltsnetzes der Freien und Hansestadt Hamburg für Tempo 50 und die Führung einer

Buslinie. Im weiteren Verlauf des Curslacker Deichs Richtung Südosten an der abzweigenden Straße Odemanns Heck (außerhalb des Geltungsbereichs) befindet sich die Zentralschule Curslack, die von der Buslinie 324 bedient wird. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Haltestelle. Unmittelbar angrenzend (Kreuzung Curslacker Neuer Deich/Schiefe Brücke/Curslacker Deich und im weiteren Verlauf des Curslacker Deichs im Geltungsbereich des Bebauungsplans Curslack 16) sind zwei weitere Haltestellen. Der Curslacker Deich ist besielt. Die Böge hat eine Erschließungsfunktion für die nördlich anliegende Straßenrandbebauung. Ihr Straßenraum ist überwiegend 2,5 m bis 4,5 m schmal und hat ebenfalls keine Fuß- und Radwege. Sie ist ein unbesielter öffentlich gewidmeter Privatweg im Privateigentum.

Eine Ausnahme bildet das Flurstück Nr. 1471 (außerhalb des Geltungsbereichs), das sich im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindet. Im Straßengrund befinden sich Versorgungsleitungen der Hamburger Wasserwerke (HWW). Die Abwasserentsorgung der an der Böge belegenen Grundstücke erfolgt teilweise über private Sammelgruben und teilweise über private Kleinkläranlagen.

Auf den Flurstücken 2860 und 240 befinden sich Netzstationen der Hamburgischen Electricitäts-Werke.

#### 4 Umweltbericht

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich (siehe Ziffer 3.1.3.6).

#### 5 Planinhalt und Abwägung

##### 5.1 Dorfgebiet

Das Plangebiet wird wie folgt gegliedert: Die durch Wohnbebauung und Wirtschaftsgebäude für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion geprägte Straßenrandbebauung mit den dazugehörigen Grundstücken wird als Dorfgebiet festgesetzt. Das schließt Wohnungen und Wohngebäude von Inhabern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Betriebe mit ein. Auf dahinter liegenden Flächen sind die Nutzungen (Acker, Anbaufläche oder Grünland sowie auf bestimmten Flächen hochbauliche Anlagen wie Gewächshäuser) mit der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft entsprechend des langfristigen Entwicklungsziels (vgl. Kapitel 5.6) gesichert. Mit der Festsetzung von Dorfgebiet sollen die bestehende Nutzungsstruktur geschützt und die Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen/ gartenbaulichen Betrieben, nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben gestützt werden.

Mit der Festsetzung der Art der Nutzung als Dorfgebiet wird die Durchmischung von Wohnen und Arbeiten als charakteristisches Element der Kulturlandschaft bewahrt und entwickelt.

Der Rhythmus der unregelmäßig vor- und zurückspringenden bestehenden Bebauung an den Straßen vermittelt den Eindruck einer traditionell kleinteiligen Siedlungsstruktur. Zur Erhaltung dieser Struktur sind die Baugrenzen grundstücks- und baukörperbezogen festgesetzt; hierbei werden den bestehenden Nutzungen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten mit 15 m tiefen Baugrenzen eingeräumt. Bestehende Wohngebäude, die eine größere Gebäudetiefe als 15 m haben, werden mit den Baugrenzen bestandsgemäß gesichert. Bei Gebäudeerweiterungen, -neubauten oder -umbauten ist zudem die festgesetzte Grundflächenzahl (s.u.) zu berücksichtigen. Am Curslacker Deich wird eine Entwicklung in die rückwärtigen Bereiche der Grundstücke ermöglicht, um die Mindestabstände der vorderen Fassaden zur Straße zu sichern. An der Böge wird weitgehend ein etwa 10 m tiefer, von Bebauung freizuhaltenen Vorgartenbereich berücksichtigt. Für das denkmalgeschützte Gebäude Auf der Böge 48 sind auf Grund denkmalpflegerischer Belange geringfügigere Entwicklungsmöglichkeiten mit einer Baugrenzentiefe von 10 m im rückwärtigen Teil des Grundstücks vorgesehen. Darüber

hinaus ist an dieser Stelle keine bauliche Entwicklung möglich, um die Prägung des Ortes durch das kleine Gebäude auf einer historischen Warft auch zukünftig zu erhalten. Für das denkmalgeschützte Gebäude am Curslacker Deich Nr. 339 werden keine Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen, da es sich hier im Bestand bereits um ein großes Gebäude handelt und es damit den Anforderungen an eine Wohnnutzung gerecht wird. Die besondere Prägung des Ortes durch das Gebäude wird erhalten. Für denkmalgeschützte Gebäude gilt der Genehmigungsvorbehalt nach § 8 Denkmalschutzgesetz.

Die Ausweisung von neuen Bauplätzen folgt der Leitlinie einer behutsamen Lenkung der Siedlungsentwicklung und den Anforderungen des Hochwasserschutzes. Die Siedlungsreihen entlang dem Curslacker Deich und entlang der Böge sollen lückenhaft bleiben und unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumstruktur nur an geeigneten Stellen in erster Reihe erweitert werden. Über den Bestand hinaus werden in zweiter Reihe keine weiteren Entwicklungen zugelassen, um für Reihendörfer untypische Stickerschließungen zu vermeiden. Eine bauliche Entwicklung an der Böge wird im Geltungsbereich zum Einen auf Grund der unzureichenden Erschließung und zum Anderen auf Grund der unbebauten Bereiche mit den Blickbeziehungen in die Kulturlandschaft grundsätzlich nicht verfolgt. Als Ausnahme wird ein Bauplatz zwischen dem Gebäude Auf der Böge Nr. 44 a und Nr. 44 zugelassen, da hier bereits nach bestehendem Recht eine Bebauung möglich war und der Bereich durch die Gewächshausbebauung im rückwärtigen Teil des Grundstücks baulich bereits stark vorgeprägt ist. Eine weitere punktuelle Ergänzung des vorhandenen Siedlungsbands (Schließung von Baulücken) wird im Nordwesten am Curslacker Deich ermöglicht. Auf Grund der nur punktuellen Ergänzung der bestehenden Bebauung und der bereits im Bestand vorhandenen Beeinträchtigungen der Retentionsräume und Versickerungsflächen durch Versiegelung wurden die zusätzlichen durch den Bebauungsplan verursachten Nachteile für den Hochwasserschutz (weitere Verkleinerung der Retentionsräume, erhöhte Versiegelung, vgl. Kapitel 3.2.4) zu Gunsten der Schaffung von gartenbezogenem Wohnraum als hinnehmbar bewertet. Die Sicherheit der Wohnnutzung bei Überschwemmungen wird durch die Festsetzung von Geländeaufhöhungen im Bebauungsplan (s.u.) gewährleistet.

Für das Flurstück 3124 (Auf der Böge 60) liegt ein konkreter Wunsch für die Errichtung eines denkmalwerten Bauernhauses vor, das vom Obergeorgswerder Hauptdeich 4 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans verlagert werden soll. Die Nutzung außerhalb des Plangebiets am Obergeorgswerder Hauptdeich kann nicht weiter verfolgt werden, weil das Haus im Deichfuß steht und somit die Deichsicherheit gefährdet. Das historische Gebäude soll auf dem Flurstück 3124 wieder aufgebaut werden, da der Standort gut mit dem ursprünglichen vergleichbar ist und so die Ortsbildprägende Wirkung des Gebäudes wirksam zur Geltung gebracht wird. Um die Errichtung des Bauernhauses zu ermöglichen, orientiert sich hier das festgesetzte Dorfgebiet und die hier festgesetzte Baugrenze mit einer Tiefe von 28 m an der Größe des geplanten Hauses einschließlich der erforderlichen Zufahrten. Das derzeit bestehende Gebäude wird nicht erhalten. Die Baugrenze wird daher grundstücksorientiert, ohne Berücksichtigung des bestehenden Gebäudes festgesetzt.

Auf der mit "(A)" bezeichneten Fläche des Dorfgebiets darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,2 für Belange des Denkmalschutzes bis zu einer Grundflächenzahl von 0,3 überschritten werden. Für diesen Fall sind in Wohngebäuden höchstens zwei Wohnungen zulässig, ist das Gelände in Form einer Warft um 0,7 m aufzuheben und § 2 Nummer 3 nicht anzuwenden (vgl. § 2 Nummer 1).

Für die Translozierung des geplanten traditionell großen denkmalwerten Bauernhauses werden Ausnahmen von der ansonsten festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl und Anzahl von Wohnungen in Wohngebäude formuliert. Das denkmalwerte Bauernhaus muss entsprechend seines ursprünglichen Standorts auf einer Warft errichtet werden, um seine besondere Prägung für das Ortsbild hervorzuheben. § 2 Nummer 3 gilt in diesem Falle nicht. Sollte es nicht zu der Translozierung kommen und ein neues Gebäude errichtet werden, gilt § 2 Nummer 1 nicht.

Die Begrenzung der Grundflächenzahl im übrigen Geltungsbereich auf 0,2 orientiert sich an dem bestehenden Verhältnis der Hauptnutzungen im Dorfgebiet zur Baugrundstücksgröße. Damit wird die in § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479) festgelegte Obergrenze deutlich unterschritten. Mit der Festsetzung sollen der aufgelockerte Charakter der Bebauung und die insgesamt geringe Bebauungsdichte im Plangebiet betont und somit gewachsene Strukturen erhalten werden. Die Festsetzung der Grundflächenzahl ermöglicht angemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Haupt- und Nebennutzungen. Im Nordwesten des Plangebiets wird für einen Teilbereich eine Grundfläche von 350 m<sup>2</sup> festgesetzt. Dieser Wert ermöglicht eine vollständige Überbauung dieses Teilbereichs durch den bestehenden Handwerksbetrieb, womit erforderliche Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Festsetzung einer absoluten Grundfläche für die Hauptnutzung erfolgt, weil für den Rest des Grundstücks eine besondere Regelung zu baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenzen getroffen wird.

Im Dorfgebiet sind außerhalb der Baugrenzen auch bauliche Anlagen, die der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlichen Verarbeitung oder dem Vertrieb dienen, wie z.B. Gewächshäuser, Stallgebäude, Maschinenhallen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig. Auf der mit "(B)" bezeichneten Fläche sind nur Nebenanlagen für Wohnnutzungen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,1 sowie bauliche Anlagen für nicht störende Handwerksbetriebe mit Ausnahme von betrieblichen Wohnnutzungen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig (vgl. § 2 Nummer 2).

Diese Festsetzung dient der Sicherung von Bebauungsmöglichkeiten durch landwirtschaftliche Gebäude innerhalb des Dorfgebietes. Außerdem werden dem bestehenden Handwerksbetrieb (Heizung, Sanitär) auf der mit "(B)" bezeichneten Fläche des Dorfgebietes entsprechend der Planungsziele angemessene Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt und gleichzeitig erhebliche negative Auswirkungen auf die Umgebung vermieden. Negative Auswirkungen auf die Umgebung sind auch auf Grund der Lage des Grundstücks nicht zu befürchten. Eventuelle Neuansiedlungen von Handwerksbetrieben außerhalb der mit "(B)" bezeichneten Fläche sollen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen angeordnet werden, um eine aufgelockerte Bebauungsstruktur sicherzustellen. Die Festsetzung der Grundflächenzahlen ermöglicht angemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Haupt- und Nebennutzungen. Sie stellt in Verbindung mit § 19 BauNVO für landwirtschaftliche bauliche Anlagen und bauliche Anlagen des Handwerksbetriebs sicher, dass mindestens 20 v.H. der Grundstücke im Dorfgebiet unversiegelt bleiben.

Die Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten Grundflächenzahl für Wohnnutzungen auf der mit "(B)" bezeichneten Fläche entspricht der Überschreitungsmöglichkeit, die auch die übrigen Wohnnutzungen im Geltungsbereich haben (50 v.H. nach § 19 BauNVO).

In Verbindung mit Baukörperausweisungen sichert die Festsetzung von Einzelhäusern in offener Bauweise zudem die punktuelle Bebauung auf großen Grundstücken und schützt vorhandene weitreichende Sichtbeziehungen zur Dove-Elbe.

Nebengebäude, Garagen und Carports sind in Vorgärten bis in eine Tiefe von 15 m, gemessen von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie, unzulässig (vgl. § 2 Nummer 7). Im Bestand sind Haupt- und Nebengebäude in der Grundstückstiefe gestaffelt: Nebengebäude sind von der Straße aus gesehen üblicherweise hinter oder zurückgesetzt neben dem Hauptgebäude angeordnet. Vor dem Hauptgebäude errichtete Nebengebäude wirken wie Fremdkörper zwischen Straße und Wohnhausfassade und unterbrechen die gestalterische Qualität der Siedlungsreihen. Abgeleitet aus den ortstypischen Gegebenheiten wird mit der Festsetzung sichergestellt, dass die Hauptgebäude im Ortsbild beherrschend sind und Nebengebäude in ihrer optischen Präsenz eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem werden durchgängig freie Bereiche für eine dem örtlichen Vorbild angemessene Gestaltung der Vorgartenbereiche geschaffen.

Insgesamt wird mit der Vermeidung maßstabsprestender flächenhafter Bebauung und Versiegelung die Kleinteiligkeit des dörflichen Erscheinungsbilds geschützt und bleibt für nachfolgende Generationen in ihrer kulturhistorischen Entwicklung nachvollziehbar.

Entsprechend der Prägung des Gebiets durch eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss wird die Zahl der Vollgeschosse überwiegend auf eins begrenzt. Einzelne zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss im Geltungsbereich verdeutlichen die gestalterischen Konsequenzen, die planerisch nicht gewollt sind. Diese Gebäude entsprechen nicht dem Vorbild für die Entwicklung in diesem Bereich; sie würden im ländlichen Raum einer unverträglichen Verdichtung und untypischen flächenhaften Erhöhung der Dachlandschaft Vorschub leisten. Zudem soll einer mit der Erhöhung der Geschossigkeit tendenziell verbundenen Verkehrszunahme entgegen gewirkt werden. An der Kreuzung Curslacker Deich/Curslacker Brückendamm besteht ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus, das in seiner Höhenentwicklung diesen Bereich als "Eingang" zum Curslacker Deich markiert. Zur Sicherung dieser ortsbildprägenden Situation werden hier zwei Vollgeschosse ermöglicht.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden entlang des Curslacker Deichs wird mit Ausnahme des markanten Mehrfamilienhauses an der Kreuzung Curslacker Brückendamm je Baukörper auf zwei begrenzt, um den Bebauungsmaßstab und die Wohnruhe des von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Plangebiets zu erhalten. Für das Mehrfamilienhaus wird die Zahl der Wohnungen bestandsgemäß mit sieben begrenzt. Zur Begrenzung der Belastung durch Ziel-, Quell- sowie Durchgangsverkehr auf der engen Straße Auf der Böge ist hier mit Ausnahme des denkmalwerten Bauernhauses (Flurstück 3124) und des Gartenbaubetriebs Auf der Böge 40 nur eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Die für Mehrfamilienhäuser erforderliche und städtebaulich nicht verträgliche Konzentration von Stellplätzen wird vermieden. In dem geplanten traditionell großen Bauernhaus sind bis zu vier Wohnungen möglich, um den Raum bedarfsgemäß und ökonomisch zu nutzen. Für den Gartenbaubetrieb Auf der Böge 40 werden ebenfalls zur Sicherung der Betriebsnachfolge und der Möglichkeit, dass mehrere Generationen unter einem Dach wohnen ebenfalls zwei Wohnungen zugelassen. Die beiden Wohnungen dürfen in einem Gebäude untergebracht werden, weil die Eröffnung einer für die dörfliche Bebauung untypischen baulichen zweiten Reihe durch einen neuen Bauplatz vor dem Gebäude Auf der Böge 38 vermieden werden soll.

Die Errichtung von Wohngebäuden auf kleinen Geländeaufhöhungen (Warften), räumlich getrennt von der Deichlinie, ist in den Vier- und Marschlanden untypisch. Durch die erhöhte Lage würden die Gebäude sehr auffällig sein, störten und unterbrächen das Ortsbild deshalb besonders stark. Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind für Flächen, die tiefer als zwei m über Normalnull (NN) liegen, Geländeaufhöhungen jedoch erforderlich.

Bereits ab einem Wasserstand von etwa 1,2 m über Normalnull (NN) in der Dove-Elbe sind die Binnendeichseiten (nördlich des Curslacker Deichs, außerhalb des Geltungsbereichs) teilweise nicht mehr entwässerungsfähig. Im Geltungsbereich besteht Gefahr durch Überschwemmungen, die durch den Rückstau von Oberflächenwasser verursacht werden (vgl. Kapitel 3.2.4). Der Hochwasserschutz wird hier höher gewichtet als die Erscheinung des Ortsbildes. Zudem bestehen im Plangebiet bereits einige wenige Gebäude auf Warften. Eine besondere Regelung gilt im Fall der Translozierung des Bauernhauses (vgl. § 2 Nummer 1).

Flächen, die tiefer als zwei m über Normalnull (NN) liegen, sind für Wohngebäude, Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen auf zwei m über Normalnull (NN) aufzuhöhen. Des Weiteren sind Geländeaufhöhungen nur zulässig

- a) für Rampen, die zur Erschließung erforderlich sind oder
- b) bis zur Oberkante der für die Erschließung erforderlichen öffentlichen Straßenverkehrsfläche, sofern der Abstand zwischen Hauptgebäude und Straßenverkehrsfläche weniger als 6 m beträgt.

(vgl. § 2 Nummer 3 sowie Abbildungen 1 und 2 unten).

Mit der Festlegung Flächen, die tiefer als zwei m über Normalnull (NN) liegen, auf zwei m über Normalnull (NN) aufzuhöhen wird die Beeinträchtigung des Ortsbildes auf das für den Hochwasserschutz (vgl. Kapitel 3.2.4) erforderliche Maß beschränkt. Unter Berücksichtigung von § 2 Nummer 4 (vgl. Kapitel 5.3) kann eine maximale Höhe von 2,4 m für die Oberkante des Erdgeschossfußbodens erreicht werden.

Da am Curslacker Deich die Hauptgebäude sowohl am Deichfuß auf der natürlichen Geländeoberfläche als auch in gleicher Höhenlage wie die Deichkrone stehen und diese Gebäudestellungen sowohl der traditionellen Hufnerhausbebauung (am Deichfuß) als auch der charakteristischen Bebauung um die Jahrhundertwende (in Höhe der Deichkrone) entsprechen, ist bei einem Abstand des Hauptgebäudes von weniger als 6 m zur Straßenverkehrsfläche des Curslacker Deichs die Aufschüttung einer Warft bis zur Oberkante der Straße zulässig.

Um die Zufahrt zu Gebäuden zu ermöglichen, die mehr als 6 m vom Curslacker Deich entfernt sind, können die für diese Erschließung erforderlichen Rampen aufgeschüttet werden.



## 5.2 Denkmalschutz

Das Wohngebäude am Curslacker Deich Nr. 339 mit Fachwerkfassade und einem als Krüppelwalm ausgebildeten Reetdach steht unter Denkmalschutz. Auf der Böge Nr. 48 (Flurstück 204) ist ebenfalls ein unter Denkmalschutz stehendes Wohnhaus. Das Haus hat ein reetgedecktes Satteldach und eine Fassade aus rotem Ziegelmauerwerk.

Die Gebäude besitzen als Bestandteil der Bebauung Curslacks historische Bedeutung. Im Bebauungsplan werden sie jeweils als denkmalgeschützte Einzelanlage nachrichtlich übernommen. Für die dem Denkmalschutz unterliegenden Gebäude gelten Beschränkungen nach § 8 des Denkmalschutzgesetzes.

Auf dem Flurstück 3124 (Auf der Böge 60) ist die Errichtung eines denkmalwerten Bauernhauses vorgesehen, dass vom Obergewerder Hauptdeich 4 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans verlagert werden soll. Die Nutzung am Obergewerder Hauptdeich kann nicht weiter verfolgt werden, weil das Haus im Deichfuß steht und somit die Deichsicherheit gefährdet. Eine zukünftige Eintragung als Denkmal wurde vom Denkmalschutzamt in Aussicht genommen. Um die Errichtung des Bauernhauses zu ermöglichen, werden Ausnahmen von den sonst geltenden Anforderungen des Bebauungsplans festgesetzt (vgl. Kapitel 5.1 und § 2 Nummer 1).

## 5.3 Gestalterische Anforderungen

Die Siedlungsstrukturen am Deich sind auf Grund der erhöhten Straßenführung und der damit verbundenen guten Einsehbarkeit der Grundstücke gegenüber milieufremden Entwicklungen besonders empfindlich. Die gestalterischen Festsetzungen tragen dazu bei, bauliche Anlagen in ihrer Erscheinung im Einklang mit dem Ortsbild in den Vierlanden sowie mit der Eigenart der unmittelbaren Umgebung zu errichten. Sie schaffen einen Rahmen, der unterschiedliche, den jeweiligen zeitgemäßen Gestaltungsvorstellungen entsprechende Architekturen ermöglicht. Neubauten und Umbauten sollen sich in das gewachsene Ortsbild einfügen, ohne ihre Modernität verleugnen zu müssen.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf straßenseitig höchstens 0,4 m über der vorhandenen oder aufgehöhten Geländeoberfläche liegen (vgl. § 2 Nummer 4 sowie Kapitel 5.1, Abbildungen 1 und 2).

Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch erhöhte Sockelgeschosse und die damit einhergehenden unterschiedlichen Gebäudeproportionen werden mit dieser Festsetzung vermieden.

Die Außenwände von Gebäuden sind als rotes oder rotbraunes Ziegelmauerwerk auszuführen. Für Nebengebäude und für untergeordnete Teile von Außenwänden von Wohngebäuden, die 30 vom Hundert (v.H.) der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten, ist außerdem weiß, braun und grün angestrichenes Holz sowie Holz in Naturfarbe zulässig. Für Nebengebäude ist außerdem weißer Putz zulässig. § 2 Nummer 3 Sätze 1 bis 3 gelten nicht für bauliche Anlagen, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (z.B. Maschinenhallen und Gewächshäuser) (vgl. § 2 Nummer 5).

Die norddeutsch-ländliche Bauweise verwendet traditionell die natürlichen Materialien Holz, Reet und Ziegel. Im Geltungsbereich wird für die Fassaden vorwiegend rotes Ziegelmauerwerk verwendet. Hingegen sind Fachwerkfassaden und Reetdächer seltener. Die Festsetzung dient der Bewahrung des auch durch Materialwahl und Farbgebung geprägten Milieucharakters. So haben beispielsweise Gelb- oder Weißklinker einen nachhaltig störenden Einfluss auf das städtebauliche Milieu; hingegen knüpfen die festgesetzten Baumaterialien und Farbgebungen an das traditionelle Erscheinungsbild von Haupt- bzw. Nebengebäuden an. Weiß, braun oder grün angestrichenes Holz sowie Holz in Naturfarbe ist nur für untergeordnete Teile von Außenwänden von Wohngebäuden zulässig, da andernfalls der ortstypische, massive Charakter der Einzelgebäude beeinträchtigt wird.

Da kleine Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung für das Ortsbild sind, können deren Fassaden in allen genannten Materialien bzw. Farben ausgeführt werden. Um betriebliche Erfordernisse zu berücksichtigen, gilt die Festsetzung nicht für bauliche Anlagen, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Beispielsweise müssen Gewächshäuser auf Grund ihrer Funktion aus Glas konstruiert werden, für Lagerhallen werden die verwendeten Materialien im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Betriebs freigestellt.

Im Dorfgebiet sind Dächer von Wohngebäuden als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit beiderseits gleicher Neigung zwischen 35 Grad und 50 Grad auszuführen. Balkone, Dachaufbauten und –einschnitte (z.B. Loggien) sowie Zwerchgiebel dürfen insgesamt eine Länge haben, die höchstens 30 v.H. der Länge ihrer zugehörigen Gebäudeseite entspricht. Es sind nur rote, braune, graue und schwarze, nicht glänzende, Dacheindeckungen, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig (vgl. § 2 Nummer 6).

Im Geltungsbereich dominieren ziegelgedeckte Satteldächer und Krüppelwalmdächer. Diese Dachformen entsprechen auch den historischen Vorbildern. Durch die Festsetzung wird an die hergebrachte Dachgestaltung in den Vier- und Marschlanden angeknüpft und einer allzu heterogenen, häufig modischen oder vorstädtischen und daher städtebaulich unangemessenen Erscheinung vorgebeugt. Beispielsweise haben Walmdachbungalows, abweichende Dachneigungen oder Farben einen nachhaltig störenden Einfluss auf das städtebauliche Erscheinungsbild. Die Länge der Dachaufbauten wird begrenzt, um schlichte Dachflächen zu erhalten, die der Gestaltung in den Vier- und Marschlanden entsprechen.

#### 5.4 Straßenverkehrsflächen

Der Curslacker Deich ist nicht mehr als öffentliche Hochwasserschutzanlage deklariert. Die bestehende Fahrbahnbreite des Curslacker Deichs wird beibehalten. Zwar genügt die Breite nicht den zeitgemäßen Anforderungen, jedoch wird im Hinblick auf das Planungsziel der Erhaltung der historischen Deichlinie und der Funktionsfähigkeit der Erschließung im Bestand auf einen Ausbau der Fahrbahn verzichtet. Der Verlauf der Deichlinie könnte nur mit einem erheblichen Aufwand verändert werden. Auf Grund der vier neuen Bauplätze ist keine erhebliche Steigerung der Verkehrsmenge zu erwarten. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche am Curslacker Deich erfolgt daher entsprechend der bestehenden Straßenflurstücke. Im Übrigen gewährleistet das Hamburgische Wegegesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), dass die Böschungen für Unterhaltungsarbeiten betreten und verändert werden dürfen.

Die Straße Auf der Böge ist gegenwärtig als Erschließungsstraße ebenfalls eingeschränkt leistungsfähig, derzeit aber schmaler als der Curslacker Deich. Im Rahmen einer angemessenen Siedlungsentwicklung sollen entlang der Böge außerhalb des Geltungsbereichs bauliche Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden (Bebauungsplanverfahren Curslack 16). Vorgesehen sind im Geltungsbereich ein neuer Bauplatz und außerhalb des Geltungsbereichs 12 neue Bauplätze. Auf den Flurstücken 3124 und 2884 sind ausnahmsweise zwei Wohneinheiten zulässig. Insgesamt sollen mittels der Straße Auf der Böge in den Bebauungsplänen Curslack 15 und 16 etwa 38 Wohneinheiten erschlossen werden. Relevant für einen sicheren Verkehrsfluss ist nicht nur die Anzahl der Wohneinheiten und die Art der Nutzungen, sondern auch die Länge der Straße. Die gesamte Straße Auf der Böge hat eine Länge von etwa 1400 m. In einem ungünstigen Fall könnten sich nach 700 m Rettungs- bzw. Löschfahrzeuge im Einsatz und PKW der Anwohner begegnen. Ein umständliches Rangieren oder Zurücksetzen über weite Strecken, mit dem in Vergangenheit die Begegnung PKW und LKW gelöst werden konnte, kommt bei Rettungs- bzw. Löscheinsätzen nicht in Frage. Unter Berücksichtigung der im Bestand sehr geringen Breite der Straße Auf der Böge und im Hinblick auf die Sicherung der Entsorgung und den Einsatz von Rettungs- und Löschfahrzeugen auf der einen Seite und die Sicherheit der Fußgänger auf der anderen Seite soll die bestehende Fahrbahn ausgebaut werden. Das auf

der Straße anfallende Niederschlagswasser wird ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette nach Süden abfließen und versickern. Die für den Straßenausbau vorzuhaltende Fläche einschließlich der erforderlichen Versickerungsfläche wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Insgesamt wird die Straßenverkehrsfläche Auf der Böge auf eine Breite von 6 m nach Süden ausgedehnt. Auf diesem Querschnitt können alle Verkehrsarten einschließlich Fußgänger abgewickelt werden. Ein getrennter Gehweg ist nicht vorgesehen. Mit dem Querschnitt wird auch genügend Fläche vorgehalten, um an geeigneter Stelle im Rahmen der Straßenplanung durch Verengungen der Fahrbahn Bereiche für wohnungsnahes Parken zu schaffen. Im Rahmen der Straßenplanung soll die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen zur Berücksichtigung der Belange der Grundeigentümer soweit wie möglich minimiert werden.

### 5.5 Private Grünfläche - Reiterhof

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reiterhof sind Gebäude zulässig, soweit sie für die Nutzung Reiterhof erforderlich sind (z.B. Ställe und Vereinshäuser) und insgesamt eine Grundfläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> sowie eine Gebäudehöhe von 8 m über der vorhandenen oder aufgehöhten Geländeoberfläche nicht überschreiten (vgl. § 2 Nummer 8).

Der bestehende kleine Reiterhof gewährleistet die Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft und eine naturbezogene Erholung in besonderer Weise. Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reiterhof wird festgesetzt, weil auf der kleinen Fläche ein Betrieb auf überwiegend eigener Futtergrundlage nicht möglich ist. Eine potentielle Weide besteht gegenüber südlich der Böge auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auf der Fläche können Gebäude wie Ställe und Vereinshäuser mit den für die Nutzung des Reiterhofs notwendigen Räumen errichtet werden. Die Grundfläche für Gebäude wird bestandskonform auf 100 m<sup>2</sup> sowie die Gebäudehöhe auf 8 m begrenzt, um die Prägung durch Gebäude auf ein ortsbildverträgliches Maß zu reduzieren.

### 5.6 Flächen für die Landwirtschaft

Im Bebauungsplan werden entsprechend ihrer Nutzung überwiegend Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um eine verbrauchernahe landwirtschaftliche Produktion im Ballungsraum Hamburg sowie den ländlichen Charakter des Plangebiets planungsrechtlich zu sichern.

Das Gebiet zwischen Curslacker Deich und Böge ist geprägt durch großflächige Gewächshausbebauung und durch große unbebaute Bereiche, die als Acker, Anbaufläche für Zierpflanzen oder Grünland genutzt werden. Die hier festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft erstreckt sich in weiten Bereichen bis an die beiden Straßen. Der östliche Abschnitt des Curslacker Deichs, der ausschließlich auf der Nordseite (außerhalb des Geltungsbereichs) bebaut ist, vermittelt den Eindruck von einerseits unbebautem Deichvorland und andererseits durch den Deich geschütztem, bebautem Hinterland.

Der abschnittsweise noch deutlich erkennbare Deich verstärkt diese ortstypische trennende Wirkung. Innerhalb des Geltungsbereichs ist im westlichen unbebauten Abschnitt des Curslacker Deichs dieser Eindruck durch dicht zueinander stehende Gewächshausbauten im Deichvorland stark beeinträchtigt.

Von den am östlichen Deich unbebauten Flächen ausgehend erstreckt sich ein Landschaftskorridor in die Tiefe des Raumes und ermöglicht Blickbeziehungen in die Kulturlandschaft bis hin zur Dove-Elbe. In umgekehrter Richtung vermittelt die spärliche Bebauung an der Böge ebenfalls Einblicke in die Kulturlandschaft und ist Maßstab für die kleinteiligen Siedlungsformen in den Vier- und Marschlanden.

Die Zulässigkeit von hochbaulichen Anlagen wird zur Sicherung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Qualitäten auf den Flächen für die Landwirtschaft eingeschränkt.

Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen nur innerhalb der Baugrenzen und bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig, wenn sie der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlichen Verarbeitung oder dem Vertrieb dienen, wie z.B. Gewächshäuser, Stallgebäude, Maschinenhallen. Die Gebäudehöhe darf 8 m über der vorhandenen oder aufgehöhten Geländeoberfläche nicht überschreiten. Befestigte landwirtschaftliche Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (vgl. § 2 Nummer 9).

Wenn bauliche Anlagen, die der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, wie z.B. Gewächshäuser und Maschinenhallen, nicht innerhalb der Dorfgebiete untergebracht werden, sind sie zur Sicherung der prägnanten Landschaftskorridore zwischen den Bebauungsbändern nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen auf der Fläche für die Landwirtschaft zulässig.

Die Ausweisung der Baugrenzen nimmt außerdem Rücksicht auf bereits bestehende Gewächshausnutzungen und hält zur Sicherung der Grabenstrukturen einen Abstand von 1,5 m zu den Entwässerungsgräben bzw. 3 m zu Entwässerungsgräben mit überörtlicher Funktion ein.

Damit wird die Pflege der Gräben gewährleistet und die geplante Reaktivierung bodenrechtlich vorbereitet (vgl. Kapitel 5.8). Die Teile der Vier- und Marschlande, die noch keine im Zusammenhang bebauten Ortsteile bilden, sollen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung des Kulturlandschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend von nicht der Bewirtschaftung dienender Bebauung freigehalten werden.

Wohnungen, Wohngebäude von Inhabern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Betriebe sowie Nebengebäude, die nicht dem Betrieb der Gewächshäuser dienen, werden daher in den Dorfgebieten (vgl. Kapitel 5.1) untergebracht.

Auf dem Flurstück 2926 werden für den Gartenbaubetrieb (Flurstück 2832) auf Grund des unmittelbaren betrieblichen Bedarfs Erweiterungsflächen gesichert. Das Flurstück 2926 befindet sich bereits im Besitz des Gartenbaubetriebs. Für einen Teil des nördlich an dem Flurstück 2926 verlaufenden Grabens ist bereits eine Verrohrung genehmigt, um Land für die offene Gartenbaunutzung zu gewinnen. Um auch eine Überbauung durch Gewächshäuser zu ermöglichen, wird mit dem Bebauungsplan künftig eine Verschüttung dieses Grabenteils ermöglicht. Die Entwässerung muss durch die Neuanlage eines Grabens auf dem Flurstück 2926 entlang der Westgrenze dieses Flurstücks gewährleistet werden. Im Bebauungsplan wird der neu anzulegende Graben als vorgesehene Oberflächenentwässerung gekennzeichnet. Eine weitere Ausdehnung der landwirtschaftlichen baulichen Nutzung auf die westlich angrenzenden Flurstücke 2925 und 2924 wird nicht vorgesehen, da hier eine wertvolle Wechselblickbeziehung von der Straße Auf der Böge in die Außendeichslandschaft sowie nach Westen in Richtung Dove-Elbe besteht. Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb werden auf den Flurstücken 2942, 2923, 2943 und 2832 gesichert. Mögliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes werden im Norden durch die neue Wohnbebauung und im Süden durch den bewachsenen Graben vermindert.

Um eine weitere Überprägung der kleinteiligen Siedlungsstruktur durch großflächige, von der Straße aus einsehbare, Hallen und Gewächshäuser zu vermeiden und die Versiegelung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, wird die Gebäudehöhe für bauliche Anlagen der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlichen Verarbeitung oder dem Vertrieb auf 8 m und die Grundflächenzahl auf 0,8 begrenzt.

Durch Regelungen zur Bebauung im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft können zum Teil Eigentümerinteressen beeinträchtigt sein, weil die Flächen teilweise nicht mehr für Gebäude, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, genutzt werden dürfen. Das Ziel des Bebauungsplans, die Struktur der Kulturlandschaft zu sichern, rechtfertigt jedoch die

Beeinträchtigung. Zudem sind die Festsetzungen angemessen bzw. nicht unverhältnismäßig, weil die betroffenen Flächen gemäß der städtebaulich-landschaftsplanerischen Bestandsaufnahme (vgl. Kapitel 3.2.1) und weiterer Grundeigentümergefragungen für landwirtschaftliche Gebäude voraussichtlich nicht benötigt werden.

## 5.7 Abwasserentsorgung

Die baulichen Nutzungen am Curslacker Deich sind an ein Siel der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) angeschlossen. Neue bauliche Nutzungen sollen entsprechend angebunden werden.

An der Böge weist die bestehende Abwasserentsorgung über Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Bestand keine bekannten Missstände auf. Zur Berücksichtigung bereits getätigter und vorgesehener Investitionen der Anlieger in dezentrale Lösungen und im Hinblick auf die Unwirtschaftlichkeit einer Besielung der einseitig erschließenden Straße wird auf die Herstellung eines Siels verzichtet. Schädigende Belastungen der Dove-Elbe und des Wasserschutzgebiets (vgl. Kapitel 3.1.3.4) sind bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten. Die Stickstoffbelastung der Gewässer innerhalb des Hamburger Stadtgebiets wird dezentralisiert. Langfristig sieht die Freie und Hansestadt Hamburg vor, die Sammelgruben abzubauen und alle Grundstücke an Kleinkläranlagen anzuschließen.

## 5.8 Wasserflächen/vorgesehene Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet verläuft von Norden nach Süden zur Dove-Elbe. Dabei werden auch nördlich des Geltungsbereichs liegende Flächen entwässert. Die Entwässerungsgräben haben somit eine überörtliche Funktion und werden als Wasserflächen im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Dove-Elbe wird als bestehende Wasserfläche nachrichtlich übernommen.

Einige zwischen den einzelnen Besitzungen zur Entwässerung angelegte Gräben sind teilweise verlandet und funktionslos. Derzeit wird geprüft, inwieweit Gräben für eine funktionierende Entwässerung in den Vierlanden reaktiviert werden müssen (vgl. Kapitel 3.2.7). Ohne eine funktionierende Entwässerung besteht die Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen. Im Bebauungsplan werden daher potentielle Entwässerungsgräben als vorgesehene Oberflächenentwässerung unverbindlich vorgemerkt.

Alle übrigen Gräben, die nicht als Wasserflächen nachrichtlich übernommen bzw. nicht als vorgesehene Oberflächenentwässerung vorgemerkt sind, haben überörtlich künftig keine Funktion bzw. sind für eine offene Entwässerung nicht vorgesehen. Die Reaktivierung wird, soweit erforderlich, durch wasserbauliche Maßnahmen nach Wasserrecht durchgeführt. Zu der vorgesehenen Oberflächenentwässerung auf dem Flurstück 2926 vgl. Kapitel 5.6.

## 5.9 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### 5.9.1 Art und Umfang der Begrünung

Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden (vgl. § 2 Nummer 11).

Für die zu erhaltenden Gehölzbestände sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen (vgl. § 2 Nummer 13).

Die mit einem Anpflanzgebot versehenen Flächen sind mit einer Hecke zu bepflanzen. Bestehende Hecken sind zu erhalten. Teilweise bestehende Hecken sind zu ergänzen. Hierdurch wird die Einbindung der freistehenden Einzelhäuser Auf der Böge 52-54 und 60

sowie Curslacker Deich 315 und 329 sowie der Garage auf dem Flurstück 2321 in das landschaftliche Umfeld verbessert, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindert und somit das Landschaftserleben bereichert. Da das Ortsbild durch das denkmalgeschützte Haus Auf der Böge Nr. 48 bereichert wird, ist auf der Westseite des Grundstücks keine Anpflanzung vorgesehen. Der besonderen Blickbeziehung zu dem denkmalgeschützten Haus wird somit Rechnung getragen. Die geschnittene Hecke auf dem Grundstück entlang der Böge ist als besonders typisches Element in der Kulturlandschaft prägend für diesen Straßenabschnitt. Daher wird die Hecke planungsrechtlich gesichert.

Für die festgesetzten Anpflanzungen sollten standortgerechte, einheimische Laubgehölze (Sträucher, zweimal verpflanzt., ohne Ballen, Höhe 60 – 100 cm) verwendet werden, um die Neupflanzung dem im Landschaftsraum vorhandenen Gehölzbestand anzupassen und den das Landschaftsbild prägenden Charakter zu erhalten. Der Begründung ist als Anlage eine Pflanzenvorschlagsliste beigefügt.

Auf jedem wohnbaulich oder gewerblich genutzten Grundstück ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen (vgl. § 2 Nummer 12).

Hiermit soll das durch freistehende Einzelhäuser auf Grundstücken mit großem Grünanteil geprägte Ortsbild gesichert und fortentwickelt werden.

#### 5.9.2 Gewässer- und Bodenschutz, Oberflächenentwässerung

Beiderseits der nachrichtlich übernommenen Wasserflächen sind in einer Breite von 1,5 m ab Böschungsoberkante Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Aufhöhungen unzulässig (vgl. § 2 Nummer 10).

Diese Festsetzung dient dem Schutz des Grabensystems, dem Schutz der verbliebenen Hufenstruktur, der Entwicklung der Gewässerufer und dem Schutz des Landschaftsbildes. Zudem soll ein unmittelbarer Eintrag gewässerschädlicher Substanzen vermieden werden.

#### 5.9.3 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entsprechend der Ziele des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm (vgl. Kapitel 3.1.2) soll der Bereich zwischen Dove-Elbe und Auf der Böge mit seinen Funktionen für das Landschaftsbild erhalten werden. Für den Erhalt und die Wiederherstellung auen- und niederungstypischer Lebensräume ist dieser Bereich von besonderer Bedeutung.

Die mit "  " bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist naturnah zu entwickeln. Zulässig sind einheimische, standortgerechte Stauden, Sträucher und Gehölze sowie extensive Nutzung als Grünland bzw. Mähwiese (vgl. § 2 Nummer 14).

Dieser 10 m breite Uferstreifen der Dove-Elbe liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist als Übergangsbereich zwischen Gewässer- und Landfläche von besonderer ökologischer Bedeutung für die Qualität des Gewässers und stellt wichtige Vernetzungselemente im Biotopverbund nach § 29 HmbNatSchG dar. In § 29 Absatz 1 HambNatSchG wird ausgeführt, dass die Gewässer mit ihren Ufern und Überschwemmungsgebieten nach Möglichkeit als Biotope für eine Vielzahl wild lebender Tiere und Pflanzen zu erhalten und so weit wie möglich wiederherzustellen und zu entwickeln sind. Auf ihre Funktion ist bei allen Maßnahmen besondere Rücksicht zu nehmen. Ein mindestens 10 m breiter Auensaum wird im Landschaftsprogramm als Entwicklungsziel definiert. Der Uferschutzstreifen umfasst das

gesamte Flurstück 2920, da bei Ausweisung eines 10 m-Uferstreifens die verbleibende Fläche nicht wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Nutzung der Fläche soll extensiviert und ihre Biotopausstattung durch Anpflanzung einheimischer standortgerechter Stauden, Röhrichtpflanzen oder einzelne Gehölze an einzelnen Gewässerabschnitten verbessert werden. Es sind einheimische, standortgerechte Stauden, Sträucher und Gehölze sowie extensive Nutzung als Grünland bzw. Mähwiese zulässig. Bei erforderlichen Uferbefestigungen sollten nur ingenieurbioökologische Materialien verwendet werden (Lebendbaustoffe wie z.B. Busch- und Spreitlagen, Pflanzmatten, Raupackungen, Faschinen, bepflanzte Walzen und Stückgeflechte). Naturnahe Ufer tragen zur Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes bei, die Selbstreinigungskraft des Gewässers wird gesteigert und die Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt werden verbessert. Dies entspricht auch den Zielen des Biotopschutzes. Die Dove-Elbe unterliegt dem Schutz des § 28 HmbNatSchG.

Eine Umsetzung der Maßnahme soll unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Hintergründe erfolgen. Der Bebauungsplan trifft über die Umsetzung des Planungszieles Uferstreifen keine abschließenden Regelungen, sondern bereitet die zukünftige Nutzung nur bodenrechtlich vor. Es gilt Bestandsschutz für bestehende Betriebsgebäude, sofern sie legal errichtet wurden und in den Gebäuden gewirtschaftet wird. Durch die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können zum Teil Eigentümerinteressen beeinträchtigt sein, weil Teilflächen langfristig nicht mehr für Nebengebäude, als Hausgärten oder für eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden dürfen. Das Ziel des Bebauungsplans, die Struktur der Kulturlandschaft zu sichern und die Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Plänen Flächennutzungsplan sowie Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotop-schutzprogramm wurden im Rahmen der Abwägung höher gewichtet als verbleibende Beeinträchtigungen von Eigentümerinteressen.

## 6 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan bereitet durch die Erweiterung der Straße Auf der Böge Eingriffe in Natur und Landschaft vor. In der Eingriffsermittlung wurde bei der privaten Straße Auf der Böge die Erweiterung der bestehenden Straßenverkehrsfläche auf insgesamt 6 m Breite berücksichtigt (vgl. Kapitel 5.4).

Für die Erweiterung der bestehenden Straße werden mit der Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen in Curslack 15 etwa 1.880 m<sup>2</sup> vorgehalten.

Die Straßenerweiterung in Curslack 15 befindet sich im Bereich von Grünland mittlerer Standorte, Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Lagerflächen und Gräben. Es handelt sich hierbei um erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt (Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sowie Boden) und das Landschaftsbild.

Außerdem bereitet der Bebauungsplan am Curslacker Deich und zwischen Auf der Böge 44 und 44a Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch vor. Hier ist gemäß § 1 a BauGB der § 8 BNatSchG hinsichtlich eines Eingriffs in Natur und Landschaft nicht anzuwenden.

Durch die zulässige Bebauung auf den Flächen für die Landwirtschaft kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima, Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild kommen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,8 wird das Ausmaß der Beeinträchtigungen auf den überbaubaren Flächen für Landwirtschaft gegenüber der im Außenbereich nach § 35 BauGB potentiell nutzbaren GRZ von 1,0 gemindert.

Der Eingriff im Außenbereich nach § 35 BauGB durch das Bauvorhaben Auf der Böge 60 ist im gesamtstädtischen Gefüge ausgeglichen, da eine Translozierung des denkmalwerten Schröder'schen Hofes vom Obergewerder Hauptdeich 4 vorgesehen ist.

### 6.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist von teilweise großflächigen landwirtschaftlichen Gebäuden wie z.B. Gewächshäusern geprägt. Die Zulässigkeit von zusätzlichen landwirtschaftlichen Gebäuden wird durch die Baugrenzen auf die vorbelasteten Bereiche beschränkt. Diese Gebäude fügen sich somit in die Eigenart der Landschaft ein. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch landwirtschaftliche Gebäude werden auch durch eine Begrenzung der Gebäudehöhe auf 8 m verringert.

Die Sicherung des Landschaftsbildes erfolgt außerdem durch die Freihaltung von Landschaftskorridoren, Freihaltung von Außendeichsbereichen, durch den Erhalt wertvoller Landschaftsbestandteile und die Sicherung von Abständen zu Naturbestandteilen.

Die Zonierung der Flächen für die Landwirtschaft in überbaubare und von Bebauung freizuhalten Flächen sichert das wertvolle kulturlandschaftsräumliche Potential der Vier- und Marschlande gegenüber dem heutigen Planungsrecht. Die daraus resultierende konzentrierte Anordnung der Betriebsgebäude wirkt einer Zersiedelung der Flächen entgegen und erhält das gewachsene Kulturlandschaftsbild.

Die Einbindung des Bauvorhabens Auf der Böge 60 in das landschaftliche Umfeld wird durch Begrünungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.9.1) verbessert; somit wird das Erleben des denkmalwerten Gebäudes in der Landschaft bereichert. Sollte die Translozierung des denkmalwerten Gebäudes nicht umgesetzt werden, können durch die Bepflanzung Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert werden.

Weitere Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen durch die Straßenerweiterung Auf der Böge.

### 6.2 Tier- und Pflanzenwelt

Die bauliche Entwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung findet auf intensiv bewirtschafteten und somit naturschutzfachlich weniger wertvollen Flächen statt. Dennoch stellt die Bebauung für die Tier- und Pflanzenwelt eine Beeinträchtigung dar, da großflächige Bereiche für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Eine geeignete Möglichkeit zur Aufwertung von Flächen an anderer Stelle für die Tier- und Pflanzenwelt bildet die Umwandlung von gartenbaulich oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in extensives Grünland. Vor dem Hintergrund, dass eine großflächige Extensivierung aus landwirtschaftlicher Sicht eine unzumutbare Nutzungseinschränkung darstellt, wurde auf Festsetzung dieser Art verzichtet.

Die Straßenerweiterung Auf der Böge führt darüber hinaus zur Beseitigung von Lebensräumen mit mittlerer und geringer Wertigkeit für Tiere und Pflanzen. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden unter Kapitel 6.5 dargestellt.

### 6.3 Boden / Wasser

Die bauliche Entwicklung im Bereich der gartenbaulichen Bodennutzung findet auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Durch die großflächige Versiegelung gehen maßgebliche Bodenfunktionen verloren und führen somit, zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltfaktor Boden. Eine geeignete Möglichkeit zur Verbesserung der Bodenfunktion bildet die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensives Grünland. Diese Einschränkung bedeutet jedoch, dass aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Böden

einer unzumutbaren Nutzungseinschränkung unterliegen, aus diesem Grund wurde auf Festsetzungen dieser Art verzichtet.

Die Straßenverbreiterung Auf der Böge führt darüber hinaus auf einer Fläche von ca. 1.880 m<sup>2</sup> zu Versiegelung derzeit offener Böden unterschiedlicher Nutzungsintensität. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden unter Kapitel 6.5 dargestellt.

Zur Minderung der Beeinträchtigung auf den Wasserhaushalt durch großflächige Versiegelung wird das von den Gewächshäusern und der Straße ablaufende Niederschlagswasser über Gräben dem allgemeinen Wasserhaushalt wieder zugeführt.

#### 6.4 Lokalklima

Negative Auswirkungen auf das Lokalklima durch landwirtschaftliche Gebäude und deren Nutzung sind durch Veränderung der Luftzirkulationen nicht auszuschließen. Aufgrund der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf den Flächen für die Landwirtschaft und der großklimatischen Bedingungen ist eine ausreichende Durchlüftung des Plangebiets jedoch gewährleistet.

#### 6.5 Darstellung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung

Durch die Verbreiterung der Straße Auf der Böge entstehen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Ausgleichsmaßnahmen für diese Eingriffe sollen außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, da entsprechende Flächen innerhalb des Geltungsbereichs nicht zur Verfügung stehen (s. Anlage 2).

Für Ausgleichsmaßnahmen wird der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Auf der Böge) eine außerhalb des Plangebiets liegende Teilfläche des Flurstücks 53 der Gemarkung Neuengamme zugeordnet (vgl. § 2 Nummer 16). Die Fläche besitzt ein Entwicklungspotential für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Mit der Festsetzung wird die Fläche dem Eingriff zugeordnet. Auf der Fläche wird eine Obstwiese angelegt, bestehend aus Obstbaum-Hochstämmen alter, regionaltypischer Kultursorten, die im Abstand von 10 x 10 m versetzt gepflanzt werden. Es werden mindestens zwei verschiedene Birnen- und drei verschiedene Apfelsorten gewählt. Es ist weiterhin vorgesehen, die Fläche als extensive Mähwiese zu nutzen. Zur Aushagerung wird in den ersten beiden Jahren nach Pflanzung eine dreischürige Mahd durchgeführt, danach wird eine zweischürige Mahd vorgenommen. Das Mähgut wird von der Fläche abtransportiert. Die Ausbringung von chemischen und synthetischen Dünge- bzw. Pflanzenbehandlungsmitteln soll nicht erfolgen. Für die durch den Bebauungsplan Curslack 15 verursachten Eingriffe werden etwa 2.000 m<sup>2</sup> des Flurstücks 53 in Anspruch genommen.

Extensiv genutzte Obstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen dienen der Biotopanreicherung und Sicherung einer ortstypischen Standortvielfalt und besitzen aufgrund ihrer hohen Strukturvielfalt vor allen Dingen für die Fauna einen sehr großen Wert. Neben Blüten und Früchten bieten Rinde, Astlöcher und abgestorbene Äste sowohl weit verbreiteten als auch spezialisierten Tierarten Nahrungs- und Lebensraum und können als Trittsteine und Rückzugsbiotope dienen. Der Wert der extensiven Obstwiesen ist umso bedeutender, je älter die Bäume sind und je höher der Totholzanteil ist, da derartige Lebensräume in intensiv genutzten Obstplantagen kaum noch vorhanden sind. Dies gilt vor allen Dingen für viele gefährdete Vogelarten, die auf die Existenz von Baumhöhlen angewiesen sind. Vor dem Hintergrund, dass viele Tierarten in ihrer Entwicklung an das gleichzeitige Vorhandensein von Bäumen und blütenreichen Wiesen gebunden sind, ist die freie Fläche zwischen den Obstbäumen als extensive Mähwiese zu pflegen. Die Ausmagerung durch drei- und zweischürige Mahd in Verbindung mit der Abfuhr des

Mähgutes hat zur Folge, dass eine solche blütenreiche Wiese entsteht. Alte regionaltypische Kultursorten haben in der Regel eine größere Widerstandskraft gegen Schadinsekten, Infektionen und extreme Witterungseinflüsse. Somit kann, um die Wertigkeit der Fläche auch für blütensuchende Insekten zu erhöhen, auf die Ausbringung von chemischen und synthetischen Dünge- bzw. Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet werden.

Mit der Ausgleichsmaßnahme können die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden.

Insgesamt wird durch das Planungsziel "Bewahrung wertvoller landschaftsräumlicher Gegebenheiten" einerseits und die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft andererseits der Tatsache Rechnung getragen, dass die Landwirtschaft auch Pfleger und Bewahrer der Kulturlandschaft ist.

## 7 Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Im Laufe der Erarbeitung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) Vier- und Marschlande zur Stärkung des Gartenbaus und der Landwirtschaft im Bereich der Vier- und Marschlande ist festgelegt worden, dass zur Umsetzung der Ergebnisse der AEP in verschiedenen Bereichen geprüft werden soll, ob im Rahmen von Umlegungs- und Flurbereinigungsverfahren die Grundstückssituation zu Gunsten der marktfähigen Betriebe verändert werden kann. Dabei soll die Struktur vorhandener Gartenbaubetriebe daraufhin untersucht werden, ob durch Neuregelung der Grundstücksverhältnisse die Sicherung und mögliche Erweiterung von Vollerwerbsbetrieben unterstützt werden kann. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Curslack 15 ist ein Voruntersuchungsgebiet für ein eventuelles Umlegungsverfahren.

Das Plangebiet ist daher als vorgesehene Bodenordnungsgebiet gekennzeichnet.

Maßnahmen zur Bodenordnung können nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. In den als vorgesehene Bodenordnungsgebiet gekennzeichneten Bereichen wird geprüft, ob die Grundstücke für die zukünftige bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltet sind. Bei Bedarf sollen die Grundstücke zu gegebener Zeit (z.B. nach Abgang wesentlicher Teile der vorhandenen Bebauung) in einem hoheitlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch neu geordnet werden, soweit dies nicht durch ausreichende andere Regelungen entbehrlich geworden ist.

## 8 Aufhebung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen

Für das Plangebiet werden insbesondere die Baustufenpläne Bergedorf II und IV in der Fassung ihrer erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) aufgehoben. Wasserbauliche Maßnahmen zur Reaktivierung von Gräbern werden bei Erfordernis nach Wasserrecht durchgeführt (siehe Ziffer 5.8).

## 9 Flächen- und Kostenangaben

### 9.1 Flächenangaben

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 270.100 m<sup>2</sup>. Hiervon werden für Straßen etwa 7.800 m<sup>2</sup> (davon neu etwa 1.900 m<sup>2</sup>) für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft etwa 8.400 m<sup>2</sup> sowie für Wasserflächen etwa 20.200 m<sup>2</sup> benötigt.

## 9.2 Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden, wenn andere Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern eine Umsetzung der Maßnahmen nicht sicherstellen können. Diese Flächen sind teilweise mit Schuppen sowie einer Garage bebaut. Zur Durchführung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Beseitigung des Altbestandes erforderlich.

Weitere Kosten werden durch den Grunderwerb öffentlicher Straßenverkehrsflächen und durch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen entstehen.

## Unverbindliche Vorschläge für die Freiraumgestaltung

### Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans Curslack 15

Pflanzenliste - Vorschläge für Anpflanzungen

- Eine Auswahl standortgerechter und/oder einheimischer Arten -

#### Bäume:

Kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul's Scarlet'
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Obstbäume	

#### Strauchartige Gehölze:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn (eingrifflich)	<i>Crataegus monogyna</i>
Weißdorn (zweigrifflich)	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Heckenrose	<i>Rosa arvensis</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

#### Heckenpflanzen:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berberitze	<i>Berberis spec.</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

### Schling- und Kletterpflanzen:

Pfeifenwinde	<i>Aristolochia macrophylla</i>
Clematis	<i>Clematis spec.</i>
Spindelstrauch	<i>Euonymus fortunei</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Hortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Geißblatt	<i>Lonicera spec.</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus spec.</i>
Echter Wein	<i>Vitis vinifera</i>
Glyzinie/Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i>

### Freiwachsende, blühende Hecken: vgl. strauchartige Gehölze, zusätzlich:

Felsenbirne	<i>Amelanchier spec.</i>
Schmetterlingsstrauch	<i>Buddleja spec.</i>
Deutzie	<i>Deutzia spec.</i>
Forsythie	<i>Forsythia spec.</i>
Zaubernuß	<i>Hamamelis spec.</i>
Kolkwitzie	<i>Kolkwitzia amabilis</i>
Goldregen	<i>Laburnum spec.</i>
Falscher Jasmin	<i>Philadelphus inodorus</i>
Blutjohannisbeere	<i>Ribes sanguinea</i>
Zierkirsche	<i>Prunus spec.</i>
Rose	<i>Rosa spec.</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Weigelia	<i>Weigelia hybridua</i>

### Bodendecker:

Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>
Elfenblume	<i>Epimedium grandiflorum</i>
Moosbeere	<i>Gaultheria procumbens</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Goldnessel	<i>Lamium galeobdolon</i>
Hainsimse	<i>Luzula nivea</i>
Waldmarbel	<i>Luzula sylvatica</i>
Gedenkemein	<i>Omphalodes verna</i>
Dickmännchen	<i>Pachysandra terminalis</i>
Schaumblüte	<i>Tiarella cordifolia</i>
Großes Immergrün	<i>Vinca major</i>
Kleines Immergrün	<i>Vinca minor</i>
Veilchen, div. Arten	<i>Viola spec.</i>
Ungarwurz	<i>Waldsteinia geoides u. ternata</i>
Segge	<i>Carex morowii "variegata"</i>

Nasse Uferbereiche:

Kalmus	<i>Acorus calamus</i>
Froschlöffel	<i>Alisma plantago-aquatica</i>
Schwabenblume	<i>Butomus umbellatus</i>
Sumpf-Calla	<i>Calla palustris</i>
Seggen, div. Arten	<i>Carex spec.</i>

Großer Schwaden	<i>Glyceria maxima</i>
Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
Gauklerblume	<i>Mimulus guttatus</i>
Sumpf-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis palustris</i>
Zungen-Hahnenfuß	<i>Ranunculus lingua</i>
Igelkolben	<i>Sparganium spec.</i>
Pfeilkraut	<i>Sagittaria begittifolia</i>
Schmalbl. Rohrkolben	<i>Typha angustifolia</i>
Breitbl. Rohrkolben	<i>Typha latifolia</i>

Feuchte bis frische Uferbereiche:

Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
Wasserdost	<i>Eupatorium purpureum</i>
Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>
Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>
Blut-Weiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
Rohrglanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>
Bachbunze	<i>Veronica beccabunga</i>
Beinwell	<i>Symphytum officinale</i>

## Anlage 2 zur Begründung

Zugeordnete Ausgleichsfläche, Teilfläche des Flurstücks 53  
in der Gemarkung Neuengamme (außerhalb des Plangebiets)

